

**1. GELTUNG**

- 1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (KlangWert EU) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn diese nicht ausdrücklich bei künftigen Erzeugnissen oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.klangwert.at) und auf unseren Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen.
- 13. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 14. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung.
- 15. Geschäftsbedingungen des Kunden sind unwirksam, wenn diese entgegen, wenn wir ihnen noch Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

**2. ANGEBOT/VERTRAGSABSCHLUSS**

- 21. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 22. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 23. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messständen, Rundschreiben, Werbemaßnahmen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde - sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beurteilung zugrunde legt - uns bekannt zu geben. Feststelt können wir zu dem Richtigen Stellung nehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Aufforderungen, derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich - unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich - zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 24. Angebote und Kostenvorschläge werden - eine Gewähr erstreckt und sind entgegen dem Willen des Kunden nicht verbindlich, wenn diese entgegen, wenn die Ausführung eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag geschrieben.
- 25. Unsere Angebote und Kostenvorschläge setzen voraus, dass die vom Auftraggeber bestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass bestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, von der der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

**3. PREISE**

- 31. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 32. Für vom Kunden angeforderte Leistungen, die über den im Auftrag angebotenen Ertrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenen Entgelt (Regierbeitrag).
- 33. Sämtliche Softwareupdates, die im Nachhinein aus technischen Gründen erforderlich werden und nicht ausdrücklich vereinbart wurden, sind deshalb nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten und es besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 34. Preisangaben verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zölle und Versicherungskosten. Zusätzliche Kosten für Material, Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 35. Die fach- und umweltschonende Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 36. In der Ausführung, Abschränkungen, Absperrbänder und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom unternehmerischen Kunden beizustellen.
- 37. Wird uns vom Kunden eine Anlieferung einschließlich Parkmöglichkeit nicht in einer Entfernung von maximal 200m ermöglicht, ist uns der Mehraufwand durch die Kunden zu übernehmen, abzüglich des Entgeltes in Höhe von € 20,- pro zu überwindendem Stockwerk, für welches kein verwendbarer Lift zur Beförderung sämtlicher Vertragsleistungen zur Verfügung steht.
- 38. Das Entgelt bei Douerschlussverhältnissen wird als wertgeschrieben nach dem VPI über den vereinbarten Zeitraum und nach dem Ende des Vertrags als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- 39. Sollte nach Vertragsabschluss vom Kunden eine raschere Erbringung der Leistungen als vereinbart bewirkt und anzuwenden vereinbart werden, ist der Unternehmer berechtigt, aus der vom Kunden gewünschten rascheren Leistungserbringung resultierenden, zusätzlichen Kosten (insbesondere Überstunden, etc.) zusätzlich in Rechnung zu stellen. Im Auftrag des Kunden erstellte Pläne sind im Projektfortschritt und nach dem Vertragsabschluss betreffend die Durchführung dieser Arbeiten erbracht werden, sind im Falle des Nichtzustandekommens eines diesbezüglichen Vertrages vom Kunden zu vergüten, die erstellten Pläne sind an den Unternehmer zurückzustellen.

**4. BEIGESTELLTE WARE**

- 41. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 5% des Wertes der beigegebenen Geräte bzw. des Materials zu berechnen.
- 42. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beigestellten liegt in der Verantwortung des Kunden. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beigestellten liegt in der Verantwortung des Kunden. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beigestellten liegt in der Verantwortung des Kunden.

**5. ZAHLUNG**

- 51. Die Hälfte des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, der Rest nach Leistungserstellung fällig. Ist der Materialwert bzw. Warenwert höher als 50%, können wir die vollen Materialkosten als Anzahlung verlangen.
- 52. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Vereinbarung.
- 53. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 54. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 55. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gilt nur für die Forderungen, die vor dem Vertragsabschluss betreffend, mindestens seit vier Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folgen dem Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemacht haben.
- 56. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 57. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldeter Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber natürlichen Kunden sind wir berechtigt, 10 % zu berechnen.
- 58. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsanspruchs bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 59. Ein Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenstände gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenstände im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen. Die Aufrechnungsbefugnis ist jedoch auf die Dauer der Forderung für die Einbringungsmöglichkeit notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldeter Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 5,- soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

**6. BONITÄTSPRÜFUNG**

- 61. Der Kunde erklärt sein ausdrücklich Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich berechtigten Gläubigerschutzverbände (Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditorenverbände (ÖCV), Österreichischer Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnen (ÖA) und Kreditorschutzverband von 1870(KSV)) übermittelt werden dürfen.

**7. MITWIRKUNGSFLICHTEN DES KUNDEN**

- 71. Der Kunde hat vor Arbeitsbeginn einen in seiner Stellvertreter entscheidungsbedingten Ansprechpartner für die gegenständlich auszuführenden Leistungen zu nennen.
- 72. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere im Hinblick auf die Beauftragung zur Ausführung geschaffen) herstellt, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 73. Die Beauftragung, Kostenvorschläge, Bodenbeschaffenheit, Tragfähigkeit usw. müssen für die Leistungsausführung geeignet sein. Stellt sich nachträglich heraus, dass zuvor Genanntes zu adaptieren ist, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und hat der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.
- 74. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 75. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos, für Dritte nicht zugängliche, versperre Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 76. Der Kunde hat uns über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort (z.B. Brandgefahr, Rutschgefahr usw.) - üblicherweise im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des Erfüllungsortes - ehestmöglich, jedenfalls aber vor Aufnahme der Arbeiten hinzuweisen.
- 77. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage von elektriführter Strom-, Gas- oder Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Leuchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen ungehindert zu stellen. Die für die Ausführung erforderlichen Details der notwendigen Angaben können bei uns angefordert werden.
- 78. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist - ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsbefugnis - unsere Leistung nicht verbindlich.
- 79. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese Weise wird im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf

verzichtet hat oder der unternehmerische Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen muss.

**8. LEISTUNGSZAUFÜHRUNG**

- 81. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 82. Dem unternehmerischen Kunden zu mutmaßlich gerechtfertigter geringfügiger Änderungen unserer Leistungsaufführung gehen wir dann als genehmigt, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht ebenfalls nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 83. Unsere Leistungskriterien umfassen in der Regel Installation, Einweisung, Transport, Demontage, Lagerung und Schulung nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Übernehmen wir vertraglich den Transport, können wir hierfür auf Dritte heranziehen.
- 84. Sämtlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 87. (Vor-)Installation, Auf- und Abbau, Entsorgung sowie Bedienung der Geräte erfolgen nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, technischen Möglichkeiten und dem Aufweisungen des Kunden durch den von ihm benannten Ansprechpartner.

**9. BEFEHLSMÄßIGE INSTANDSETZUNG**

- 91. Bei befehlsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haftbarkeit.
- 92. Von Kunden zu befehlsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen. Dies gilt insbesondere für unvollständige Elektroinstallation!

**10. LEISTUNGSFRISTEN UND TERMINE**

- 101. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 102. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenen Zeitraum, um welches ein vergleichbares Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag zumunbar machen.
- 103. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zu befehlsmäßiger Instandsetzung aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7 dieser AGB, so sind Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 104. Wir behalten uns das Recht vor, die Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 1% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmebeziehung hiervon unberührt bleibt.
- 11. Bei Verzug mit der Vertragsbefreiung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenem Brief) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

**11. HINWEIS AUF BESCHRÄNKUNG DES LEISTUNGSUMFANGES**

- 111. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erbrachter Gegebenheiten oder Materialfehler(b) bei Stemmarbeiten in bindungslos montierten Mauerwerkstrukturen entstehen, von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

**12. ENTSCHEIDUNG GEFÄHRENDER UMSTÄNDE**

- 121. Im Fall der Kenntnis von gefährdenden Umständen im Zuge unserer Leistungserbringung steht es dem Kunden frei, uns hiervon in Kenntnis zu versetzen, die Gefahrensituation zu entschärfen.

**13. GEFÄHRTRAGUNG**

- 131. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 70 KSchG.
- 132. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereitstellen, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
- 133. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, die Haftung für die Erfüllung unserer Verpflichtungen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

**14. ANNAHMEVERZUG**

- 141. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme durch den Kunden oder Verzug bei Abholung oder anders), hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifischen Geräte und Materialien anderweitig veräußern, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 142. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen aus der Vertragsaufhebung, die wir bei uns einzurechnen, ein Verzugsgeld in Höhe von 1% des Auftragswertes je Monat zuzustehen.
- 143. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 144. Wir behalten uns das Recht vor, die Haftung für die Erfüllung unserer Verpflichtungen Schadenersatz in Höhe von 19% des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden kann vom Versand zum Kunden veranlassen.
- 145. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

**15. EIGENTUMSVORBEHALT**

- 151. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 152. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns dieses rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir dies schriftlich bestätigen.
- 153. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreiserfüllung bereits jetzt als uns obliegend.
- 154. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Fremdeninhaber des Eigentums dem Kunden wird dabei von uns in Rechnung gestellt. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir im Hinblick auf die Beauftragung der Leistung die Erfüllung unserer Verpflichtungen mindestens seit vier Wochen erfolglos gemacht haben.
- 155. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 156. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes für die Verletzung des Eigentums dem Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
- 157. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
- 158. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 159. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

**16. SCHUTZRECHTE DREITER**

- 161. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen ein und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, um den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberichtigkeit der Ansprüche ist offenkundig.
- 162. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- 163. Die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberichtigkeit der Ansprüche ist offenkundig.
- 164. Die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberichtigkeit der Ansprüche ist offenkundig.
- 165. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 166. Nützlich und notwendig sind dem Kunden zu erbringen und dieser trägt die anfallenden Entgelte, einschließlich AKM und vergleichbaren Gebühren.

**17. UNSER GEISTIGES EIGENTUM**

- 171. Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen, die von uns bereitgestellt, oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 172. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugswiesener Kopieren bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kunden.
- 173. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

**18. GEWÄHRLEISTUNG**

- 181. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Gegenüber unternehmerischen Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe.
- 182. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die

Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

- 183. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 184. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.
- 185. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 186. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögern uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Beauftragung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 187. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind von unternehmerischen Kunden bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich - spätestens nach 14 Werktagen - am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies möglich ist.
- 188. Wird eine Mängelrüge nicht erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 189. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 190. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht zumutbar ist.
- 191. Wir behalten uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir den Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für die Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 192. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind - sofern wirtschaftlich vertretbar - von unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren. Die Kosten für die Aufforderung sind von unternehmerischen Kunden unentgeltlich die für die Mängelbehebung und Vorbereitungshandlungen erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume, sowie Heliumverbräuche und -leistungen, Gerüste und dergleichen, bezustellen sowie gemäß Punkt 11 mitzuzuführen.
- 193. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 194. Bei Mängelbehebungen können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderungen abzuwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbeherrschbaren Mangel handelt.
- 195. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen, die dem Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 196. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten des Kunden an dem Montageort beruht. Warten und vorgelegene Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 197. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden keine Handhabungsmöglichkeiten aufweisen, die sich nicht in technisch einwandfrei und betriebsfertigem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

**19. HAFTUNG**

- 191. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere witten Unternehmern und Importeuren, ist der Kunde in der Haftung zu stellen von Vorsitz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.
- 192. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftpflichtbeitrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 193. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nicht, wenn die Haftung nicht durch die Haftungsbefreiung des Kunden begründet ist. Der Haftungsabschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden - ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden - zufügen.
- 194. Schadenersatzansprüche des unternehmerischen Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
- 195. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überspannung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Wartungshinweisen, unrichtiger oder unvollständiger Wartung, unrichtiger Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsabschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die Hersteller oder Importeure die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 196. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von uns, dem Hersteller oder Importeur unter Berücksichtigung der üblichen, für den Kunden Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu versichern.
- 197. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport-, Feuer, Betriebsunterbrechung) oder eine andere Schadenversicherung, die sich auf die Haftung des Kunden zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

**20. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR MIETZE**

- 201. Im Rahmen der Vertragsbefreiung auf Zeit von uns zur Verfügung gestellte Geräte, Zubehör und ähnliches, werden dem Kunden in einwandfreiem Zustand übergeben, und wird dies in einer Übernahmebestätigung (Lieferschein) vom Kunden bestätigt. Mit Übergabe bzw. vertragsgemäßer Bereithaltung zur Abholung wird die Haftung für die Sache auf den Kunden übertragen.
- 202. Der Kunde ist verpflichtet, bei Übergabe eine Kaution in Höhe von 20% des Sachwertes zu entrichten, wovon er sich durch Nachweis einer Bankgarantie in entsprechendem Umfang befreien kann.
- 203. Die Kaution ist dem Kunden zu verbleiben, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, zu retournieren.
- 204. Vom Kunden sind die überragenden Gegenstände gegen jedes Schadensereignis (Beschädigung einschließlich Vandalismus, Diebstahl, Veruntreuung oder sonstiges Abhandlungskommen) zu versichern.
- 205. Von einem Schadensereignis hat der Kunde uns umgehend zu benachrichtigen und uns die unverzügliche Reparaturdurchführung zu ermöglichen. Der Kunde hat uns entstehende Nachteile durch verspätete Meldung zu ersetzen. Die tatsächliche Mietdauer umfasst die Dauer der Inanspruchnahme und sich ausschließlich fachkundiger Personen zur Bedienung, Auf- und Abbau der Gegenstände zu bedienen.
- 206. Der Kunde hat von uns überlassene Geräte, Zubehör und sonstige Gegenstände vor Witterungseinflüssen und sonstigen äußeren Einflüssen in geeigneter Weise (z.B. Überdeckung bei Open Air, Abdeckung der Kabellege mit schweren Gummimatten etc.) zu schützen, andernfalls wir berechtigt sind, entsprechende Schutzmaßnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen.
- 207. Die tatsächliche Mietdauer endet erst bei Rückgabe der Gegenstände gegen Unterzeichnung des Lieferscheins, bei Übergabe zum Transport an uns erst bei Entlassung bei unserem Betrieb. Bei Nichtnutzung gemieteter Geräte, welche nicht entsprechend repariert wurden, ist ein Kostenabzug nicht möglich.
- 208. Wir vereinbaren Mietdauerüberschreitungen, wenn die Dauer der Zeitüberschreitung pro angefangenem Tag ein Benützungsentgelt, das dem rechnerisch pro Miettag vereinbarten Entgelt entspricht, verrechnet. Wir sind zur Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden berechtigt. In der Regel sind die längere Mietdauer erkennbar, hat er uns bei einer vereinbarten Mietdauer zu mindestens 5 Tagen darüber 4 Werktage dauer unter Angabe der voraussichtlichen Dauer zu verständigen, bei kürzerer Mietdauer reicht die Benachrichtigung am letzten Tag der Mietdauer aus.
- 209. Zur gewöhnlichen Wartung der überlassenen Gegenstände ist der Kunde verpflichtet, wobei derartige Arbeiten fachgerecht auf seine Kosten zu veranlassen sind. Im Gegenzug hat er die durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten Veränderungen der überlassenen Gegenstände einschließlich Verschlechterungen nicht zu vertreten.
- 210. Bei Veränderungen, die nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkt wurden, hat der Kunde die Kosten der Wiederherstellung des Zustandes nach Rückgabe zu tragen. Ist der Kunde nicht zur Zahlung des Entgeltes bereit, werden überlassene Gegenstände stark wiederhergestellt retourniert, hat der Kunde die für die Reinigung anfallenden Kosten zur Gänze zu ersetzen.
- 211. Die Überlassung von uns auf Zeit zur Verfügung gestellte Geräte, Zubehör und ähnliches ist ein Mietverhältnis, das ausschließlich auf die Einhaltung des Vertrages weiterhin der Kunde.
- 212. Kommt der Kunde wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so können wir den Mietvertrag fristlos kündigen.

**21. SALVATORISCHE KLAUSEL**

- 211. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 212. Wir, wie ebenso der unternehmerische Kunde, verpflichten uns jetzt, gemeinsam - ausgehend vom Horizont rechtlicher Vertragsparteien - eine Ersatzregelung zu treffen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

**22. ALLGEMEINES**

- 221. Es gilt österreichisches Recht.
- 222. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 223. Erfüllungsort des Unternehmens.
- 224. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 225. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.